



Der Bayerische Landesbeauftragte  
für den Datenschutz

---

# Das allgemeine Recht auf Auskunft

## Fragen und Antworten

Stand: 25. Mai 2018

---

# Das allgemeine Recht auf Auskunft

## 1 Warum gibt es in Bayern ein allgemeines Recht auf Auskunft?

Die Entscheidungen des Staates, der Gemeinden und vieler anderer öffentlicher Träger betreffen jede Bürgerin und jeden Bürger. Entscheidungen liegen stets Informationen zu Grunde. Diese Informationen zu kennen, ist eine wichtige Voraussetzung, um an demokratischen Entscheidungsprozessen mitwirken, aber auch eigene Interessen vertreten zu können. Im Nachhinein hilft die Kenntnis der Informationen dabei, getroffene Entscheidungen zu verstehen und gegebenenfalls kritisch zu hinterfragen. Indem der bayerische Gesetzgeber das allgemeine Recht auf Auskunft eingeführt hat, hat er ein weiteres wichtiges Instrument bürgerschaftlicher Teilhabe geschaffen, das zugleich die Rechtsposition des Einzelnen gegenüber der Verwaltung stärkt.

## 2 Gibt es auch außerhalb Bayerns allgemeine Informationszugangsrechte?

Allgemeine Informationszugangsrechte haben mittlerweile viele Bundesländer eingeführt. Meistens gibt es dafür ein eigenes Informationsfreiheitsgesetz. Der bayerische Gesetzgeber hat sich für eine besonders schlanke Regelungslösung entschieden und einen Zugangsanspruch in einer einzigen Vorschrift geregelt. Die bis zum 24. Mai 2018 in Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz<sup>1</sup> enthaltenen Bestimmungen stehen ab 25. Mai 2018 nahezu identisch in Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz<sup>2</sup>.

## 3 Was bringt mir das allgemeine Recht auf Auskunft?

Das allgemeine Recht auf Auskunft eröffnet Zugang zu einer Vielzahl von Akten und Dateien der bayerischen Verwaltung, die den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern bisher verschlossen waren.

Soweit das Gesetz den Zugang nicht im Hinblick auf rechtlich geschützte Vertraulichkeitsinteressen beschränkt, kommen etwa folgende Unterlagen in Betracht:

- Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats,
- gemeindliche Haushaltspläne,
- Richtlinien des Gemeinderats,
- gemeindliche Baumkataster,

<sup>1</sup> Bayerisches Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388).

<sup>2</sup> Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301).

- Schreiben der Staatsministerien an nachgeordnete Behörden betreffend den einheitlichen Vollzug von Gesetzen im Freistaat Bayern,
- Baugenehmigungsakten.

#### 4 Wer kann das allgemeine Recht auf Auskunft geltend machen?

Jeder kann das allgemeine Recht auf Auskunft geltend machen. Es kommt weder auf die Volljährigkeit noch auf einen bestimmten Wohnsitz an. Auch organisierte Personennmehrheiten wie etwa Vereine können zu den Berechtigten zählen.

#### 5 Welche Informationen kann ich denn eigentlich bekommen?

Im Grundsatz können Sie Inhalte von Akten und Dateien im Bereich der bayerischen Verwaltung – der Gesetzgeber spricht von sog. öffentlichen Stellen – erfragen. Steht Ihnen ein Auskunftsanspruch zu, entscheidet die öffentliche Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, in welcher Form der Auskunftsanspruch erfüllt wird, ob durch mündliche Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Kopien oder auf eine andere Weise.

Beispiel: Eine Gemeinde, die ihre Förderkriterien für Vereine in einer Richtlinie des Gemeinderats zusammengefasst hat, wird in ihrer Antwort diese Richtlinie häufig nicht umschreiben, sondern schlichtweg ausdrucken und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zusenden.

Zu den bayerischen öffentlichen Stellen zählen die Behörden des Freistaates Bayern, der Bezirke, Landkreise, Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dazu kommen noch bestimmte Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz).

#### 6 Wer ist zur Auskunft verpflichtet?

Zur Auskunft verpflichtet sind der Freistaat Bayern, die Gemeinden, Landkreise und Bezirke, ferner viele andere öffentliche Träger wie etwa Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände oder Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Gegen Unternehmen, die keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, kann der Auskunftsanspruch nicht geltend gemacht werden.

Einige Bereiche nimmt das Gesetz allerdings vom allgemeinen Recht auf Auskunft aus. Teilweise hängt das damit zusammen, dass diese Stellen ohnehin weitreichende Informationspflichten erfüllen (z. B. Bayerischer Landtag, Bayerischer Oberster Rechnungshof), teilweise will der Gesetzgeber die Effektivität und Funktionsfähigkeit bestimmter Stellen schützen (z. B. Polizei, Finanzbehörden, Gerichte), teilweise verwenden Behörden in besonders großem Umfang vertrauliche Daten, die nicht beauskunftet werden dürfen (Landesamt für Verfassungsschutz, Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz).

## 7 Warum stellt der Staat die Informationen nicht einfach ins Internet, damit ich sie abrufen kann?

Das hat mehrere Gründe. Die Auskunft kann so besser auf Ihre individuellen Informationsbedürfnisse zugeschnitten werden. Sie werden auch nicht mit einer unübersehbaren Zahl von Einzeldokumenten alleine gelassen. Die Verwaltung muss beim Einstellen von Informationen in das Internet besonders auf Risiken Rücksicht nehmen, die mit diesem Medium verbunden sind. Was im Internet steht, ist grundsätzlich von überallher abrufbar. Außerdem lässt sich eine einmal eingestellte Information nicht mehr „zurückrufen“. Oft ist bei einer individuellen Auskunfterteilung eine gehaltvollere Information möglich, als dies beim Einstellen in das Internet der Fall wäre.

## 8 An wen muss ich einen Antrag auf Informationszugang richten?

Sie stellen den Antrag bei derjenigen Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt bzw. bei der Sie diese Informationen vermuten. Sie wenden sich mit Ihrem Anliegen also etwa an das Landratsamt oder eine Gemeinde.

## 9 Gibt es für den Antrag auf Informationszugang eine vorgeschriebene Form?

Nein. Einfache Auskünfte können Sie auch mündlich erfragen. Im Übrigen erleichtert ein schriftlicher Antrag oft die Bearbeitung.

## 10 Welche Angaben muss ich machen, wenn ich von dem allgemeinen Recht auf Auskunft Gebrauch machen möchte?

Sie müssen zunächst ihre Identität angeben. Außerdem müssen Sie sagen, welche Informationen Sie haben möchten. Beschreiben Sie die Informationen so genau, wie es Ihnen möglich ist. Die Verwaltung kann Ihren Antrag dann schneller bearbeiten und auf Ihre Wünsche genauer eingehen.

Zur Begründung Ihres Antrags müssen Sie außerdem ein „berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse“ glaubhaft darlegen.

Ein berechtigtes Interesse kann im Grundsatz jedes von der Rechtsordnung gebilligte Interesse sein. Berechtigte Interessen können rechtlich, wirtschaftlich oder ideell begründet werden. Das berechtigte Interesse ist also weit zu verstehen.

Beispiel: Ein kleiner Sportverein bemüht sich um finanzielle Förderung. Ein Mitglied des Vereins will von seiner Gemeindeverwaltung wissen, ob die Gemeinde einheitliche Kriterien für die Förderung von Vereinen anwendet und wie diese aussehen. Ein berechtigtes Interesse liegt vor.

Sie müssen Ihr berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen; gemeint ist, dass Sie Ihr Auskunftsinteresse nachvollziehbar schildern müssen. Hieran darf die Verwaltung

keine überzogenen Anforderungen stellen, insbesondere müssen Sie Ihr Interesse nicht beweisen.

Der allgemeine Auskunftsanspruch soll allerdings keine kommerzielle Verwertung, insbesondere keinen Handel mit Verwaltungsdaten ermöglichen. Deshalb darf das Interesse nicht auf die entgeltliche Weiterverwendung gerichtet sein.

## 11 Unter welchen Voraussetzungen darf mir der Informationszugang verweigert werden?

Das Gesetz schließt den Informationszugang für einige Konstellationen zwingend bzw. nach Ermessen der Verwaltung aus. Gemeinsam ist diesen Konstellationen, dass an den Informationen, die Sie bekommen möchten, Vertraulichkeitsinteressen bestehen.

In einigen Fällen ist diesen Vertraulichkeitsinteressen bereits durch das Gesetz Vorrang eingeräumt. So gibt es keinen Informationszugang zu Verschlussachen, Unterlagen, die besonderen Geheimnissen – wie etwa dem Steuergeheimnis – unterliegen, oder zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, welche die Verwaltung beispielsweise in einem Genehmigungsverfahren von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen erlangt hat.

In anderen Fällen muss die Verwaltung prüfen, ob Ihr Transparenzinteresse oder ein diesem entgegengesetztes Vertraulichkeitsinteresse Vorrang erhält. Beispiele sind der Schutz personenbezogener Daten von Dritten oder der Schutz von Sicherheitsbelangen.

## 12 Kann mir die Behörde den Informationszugang auch „einfach so“ verweigern?

Nein. Die Behörde darf einen Informationszugang nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz grundsätzlich nur aus den in der Vorschrift festgelegten Gründen verweigern. Teilweise nehmen diese auf andere Gesetze Bezug. Die Behörde muss ihre Weigerung begründen und Ihnen gegenüber darlegen, warum sie die Auskunft nicht antragsgemäß erteilt.

## 13 Beeinträchtigt das Auskunftsrecht nicht den Datenschutz oder sonstige Geheimnisse?

Das Auskunftsrecht besteht nur, wenn die allgemeinen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung erfüllt sind. Soweit hiervon konkret bestimmbare Personen in schutzwürdigen Interessen betroffen sind, darf die Verwaltung die begehrte Auskunft also nicht erteilen. Zudem darf die Auskunft Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen.

In Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Datenschutzgesetz ist auch vorgesehen, dass die Verwaltung eine beantragte Auskunft verweigern kann, soweit bestimmte weitere öf-

fentliche und private Schutzinteressen das individuelle Auskunftsinteresse überwiegen. Dabei muss die Verwaltung die Interessen an der Auskunfterteilung einerseits und an der Auskunftsverweigerung andererseits unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls abwägen. Überwiegt das Auskunftsinteresse etwaige Auskunftsverweigerungsgründe, muss die Verwaltung den Auskunftsanspruch erfüllen.

Das Wort „soweit“ verdeutlicht, dass die Verwaltung unter Umständen Auskünfte auch nur teilweise verweigern kann und dann zumindest Teilauskünfte erteilen muss.

#### **14 Steht die allgemeine beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht einer Auskunfterteilung entgegen?**

Nein. Die allgemeine beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht ist in § 37 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz geregelt. Dort heißt es: „Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.“ Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz gilt dies allerdings nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind. Dies ist der Fall, wenn ein Bürger sein Recht auf Auskunft nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz gegenüber einer öffentlichen Stelle geltend macht und ein dort tätiger Beamter einen bestehenden Auskunftsanspruch erfüllt. Der Beamte muss dafür zuständig sein und darf diejenigen Tatsachen mitteilen, deren Kenntnis der Bürger kraft seines Rechts auf Auskunft verlangen kann.

Besondere Verschwiegenheitspflichten werden einer Auskunft dagegen regelmäßig entgegenstehen. Art. 39 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz bestimmt, dass „einem [...] besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte“ dem Recht auf Auskunft nicht unterliegen. Besondere Verschwiegenheitspflichten ergeben sich etwa aus dem Steuergeheimnis, aus dem Sozialgeheimnis sowie im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Personaldaten.

#### **15 Was versteht man unter personenbezogenen Daten?**

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person – die sog. „betroffene Person“ – beziehen. Dazu gehören nicht nur Name, Geburtsdatum, Anschrift und sonstige Kontaktdaten. Auch die Umstände, dass jemand bei einer Behörde, etwa in einem Genehmigungsverfahren, einen Antrag gestellt hat, oder dass eine Behörde ihm gegenüber einen Bescheid erlassen hat, sind personenbezogene Daten.

In die Kategorie der personenbezogenen Daten gehören ferner Informationen, die eine Behörde zu der Frage erlangt hat, welche Bürgerin oder welcher Bürger zu welcher Zeit an welchem Ort war und was sie oder er dort gemacht hat. Dabei genügt es, dass die Behörde in der Lage ist, die Bürgerin oder den Bürger etwa mittels eines bei ihr bereits vorhandenen Lichtbildes zu identifizieren.

## 16 Was sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Vertraulichkeit das Unternehmen ein schützenswertes Interesse hat. Bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen handelt es sich regelmäßig um Informationen, die für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens eine entscheidende Rolle spielen.

## 17 Wer entscheidet über meinen Antrag?

Über den Antrag entscheidet diejenige öffentliche Stelle, bei der Sie den Antrag stellen. Der Antrag kann allerdings nur dann Erfolg haben, wenn diese Stelle auch über die von Ihnen begehrten Informationen verfügt.

## 18 In welcher Form werden die Informationen zugänglich gemacht?

Das Gesetz spricht von einer „Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten“. Diese Auskunft kann die Verwaltung in Form eines Gesprächs erteilen oder Ihre Fragen schriftlich beantworten. Grundsätzlich ist auch die Gewährung von Akteneinsicht, die Übermittlung von Fotokopien oder eines elektronischen Dokuments möglich. Wichtig ist, dass Sie – möglichst bereits mit dem Antrag – klar zum Ausdruck bringen, welche Form der Auskunfterteilung Sie wünschen.

## 19 Habe ich ein Recht darauf, dass mir die Behörde die gewünschten Papierunterlagen fotokopiert oder einscann und per E-Mail zuleitet?

Wie die Auskunft erteilt wird, steht im Ermessen der Verwaltung. Bestehen hinsichtlich der Unterlagen keine rechtlich geschützten Vertraulichkeitsinteressen, ist gegen diese Zugangsformen in der Regel nichts einzuwenden. Bei einer größeren Zahl von Dokumenten kann allerdings der Bearbeitungsaufwand entgegenstehen. Für die Fertigung von Fotokopien sowie für das Einscannen mit anschließendem Versand per E-Mail wird die Verwaltung regelmäßig Auslagen geltend machen. Sie sollten sich daher vor der Antragstellung erkundigen, welche Kosten auf Sie zukommen.

## 20 Wenn mir die Behörde die Unterlagen zeigt: Darf ich sie dann auch fotografieren?

Nein. Soweit die Verwaltung Akteneinsicht gewährt, bedeutet dies nicht, dass der Inhalt auch fotografiert werden darf.

## 21 Und wie lange dauert das alles?

Das Gesetz trifft zu dieser Frage keine ausdrückliche Regelung. Einfache Auskünfte sollten innerhalb weniger Tage erteilt werden können. Anträge, mit denen Auskunft in

einem größeren Umfang begehrt wird, sollte eine Behörde innerhalb von drei Monaten bearbeitet haben. Die Überschreitung dieser Frist ist für die Behörde mit dem Risiko einer Untätigkeitsklage verbunden.

## **22 Muss ich etwas für die Auskunft bezahlen?**

Für die Auskunfterteilung sieht Art. 39 Abs. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz die Erhebung von Kosten nach dem Kostengesetz vor. Die Verwaltung kann zum einen für die Auskunfterteilung eine Gebühr verlangen und zum anderen Auslagen, etwa für das Herstellen von Kopien, berechnen. Vor einem umfangreicheren Auskunftsantrag empfiehlt es sich deshalb, eine Information zu den finanziellen Folgen einzuholen.

Auskünfte einfacher Art sind nicht kostenpflichtig (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Kostengesetz).

## **23 Werde ich eigentlich gefragt, wenn eine Behörde Daten von mir an einen Dritten herausgeben will?**

Grundsätzlich ja. Wenn jemand anderes von einer Behörde Informationen bekommen möchte, die personenbezogene Daten von Ihnen betreffen, muss die Behörde Sie vorher in aller Regel anhören. Von dieser Anhörung kann nur unter den (engen) Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.

## **24 Wie kann ich mich gegen eine rechtswidrige Weitergabe meiner Daten wehren?**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten der öffentlichen Stelle wenden, dessen Kontaktdaten Sie dort erfahren. Möglich ist auch eine Eingabe an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Wie das geht, erfahren Sie im Internet unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Bürger“. Daneben steht Ihnen der Rechtsweg offen.

## **25 Was kann ich machen, wenn mir eine Behörde den Informationszugang verweigert?**

Auch hier haben Sie die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten der öffentlichen Stelle zu wenden.

Ferner können Sie den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Dabei müssen Sie angeben, welche Informationen Sie von welcher öffentlichen Stelle erlangen möchten und aus welchen Gründen Sie den Zugang begehren. Sie müssen die Auskunft bei der betreffenden Stelle bereits beantragt und nicht antragsgemäß (gar nicht, teilweise, anders) erhalten haben. Sie können die Bearbeitung erleichtern, wenn Sie den Schriftwechsel mit der betreffenden Stelle vorlegen und Ihr



Einverständnis erklären, dass der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz mit der Stelle Kontakt aufnehmen darf.

Davon abgesehen können Sie das allgemeine Recht auf Auskunft auch auf dem Rechtsweg geltend machen.

## **26 In welchem Verhältnis steht das allgemeine Auskunftsrecht zu anderen Informationszugangsrechten?**

Der allgemeine Auskunftsanspruch ist gegenüber anderen, speziellen Informationszugangsregelungen nachrangig.

Die Gesetzesbegründung nennt dazu beispielsweise das Auskunftsrecht der Presse, das Umweltinformationsrecht, die Regelungen der Auskunftsrechte von Mandatsträgerinnen und -trägern sowie die besonderen Auskunftsrechte von Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens.

„Nachrangig“ heißt: Ist ein besonderes Informationszugangsrecht anwendbar, findet das allgemeine Auskunftsrecht keine Anwendung.

## **27 Sind mit dem allgemeinen Recht auf Auskunft jetzt alle gemeindlichen Informationsfreiheitssatzungen außer Kraft getreten?**

Nein. Im Grundsatz beeinträchtigt das neue Recht auf Auskunft die Geltung gemeindlicher Informationsfreiheitssatzungen nicht.

## **28 Welche Neuerungen ergeben sich für Gemeinden, die bereits eine Informationsfreiheitssatzung erlassen haben?**

Das Recht auf Auskunft in Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz kann weiter reichen als das in einer gemeindlichen Informationsfreiheitssatzung verankerte Zugangsrecht, aber auch hinter einem solchen Recht zurückbleiben. Die Gemeinde sollte deshalb prüfen, in welchem Verhältnis die beiden Zugangsrechte zueinander stehen. Dann kann sie auskunftsuchende Bürgerinnen und Bürger sachgerecht beraten, mit welchem Anspruch das Auskunftsanliegen am besten zu verfolgen ist.

Das gesetzliche Zugangsrecht erfasst anders als das satzungsmäßige auch Akten und Dateien, die bei Erfüllung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde entstehen.

## **29 Können einem Bürger Auskunftsansprüche aus der gemeindlichen Informationsfreiheitssatzung und aus Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz nebeneinander zustehen oder schließt einer dieser Ansprüche den jeweils anderen aus?**

Auskunftsansprüche aus einer gemeindlichen Informationsfreiheitssatzung und aus Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz können sowohl allein als auch nebeneinander

bestehen. Oftmals werden sie ähnliche Wirkungen entfalten. Steht dem Bürger nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz ein Auskunftsanspruch zu, nach der gemeindlichen Informationsfreiheitsatzung jedoch nicht, muss die Gemeinde den gesetzlichen Anspruch erfüllen. Sie kann nicht durch Satzungsrecht den gesetzlichen Auskunftsanspruch „aushebeln“.

Will eine Gemeinde eine Informationsfreiheitsatzung erlassen, muss sie bestimmte rechtliche Grenzen beachten, die sich insbesondere aus den Grundrechten ergeben. Die aktuelle Rechtsprechung dazu ist in der Stellungnahme des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz „Kommunale Informationsfreiheitsatzungen nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Februar 2017, Az. 4 N 16.461“ erläutert, die im Internet unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Auskunftsanspruch – Informationen“ abzurufen ist.

Gemeindliche Informationsfreiheitsatzungen können im Übrigen auch Fragen regeln, die der Gesetzgeber nicht beantwortet hat. So kann die Gemeinde etwa verfahrensrechtliche Vorgaben festlegen, welche die Effektivität des Rechts auf Auskunft erhöhen.

Die Gemeinde kann etwa einen festen Ansprechpartner bestimmen oder Bearbeitungsfristen vorgeben.

### 30 Wo finde ich weitere Informationen?

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zu Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz-alt die Broschüre „Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz – Erläuterungen und Materialien“ herausgegeben. Diese Broschüre steht bis auf Weiteres auch als Hilfestellung für die Anwendung von Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz zur Verfügung. Die Vorschrift ist im Wortlaut mit Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz-alt nahezu identisch.

Die Broschüre kann im Internet unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Auskunftsanspruch – Informationen“ heruntergeladen werden. Sie kann auch in Papierform bezogen werden. Wenden Sie sich bei Interesse an den

Bayerischen Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Wagmüllerstraße 18  
80538 München  
Telefon: +49 89 21 26 72-0  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de).

## Anhang:

# Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz

(1) <sup>1</sup>Jeder hat das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und

1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und
2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup>Die Auskunft kann verweigert werden, soweit

1. Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
2. sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördeninterner Beratungen oder auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder
3. ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Auskunftsbegehren, die Gegenstand einer Regelung in anderen Rechtsvorschriften sind.

(3) Ausgenommen von der Auskunft nach Abs. 1 sind

1. Verschlusssachen,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte sowie
3. zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat.

(4) <sup>1</sup>Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf

1. den Landtag, den Obersten Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter, den Kommunalen Prüfungsverband und die Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 DSGVO,
2. die obersten Landesbehörden in Angelegenheiten der Staatsleitung und der Rechtsetzung,
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, Gerichtsvollzieher, Notare und die Landesadvokatur Bayern als Organe der Rechtspflege sowie die Justizvollzugsbehörden, die Disziplinarbehörden und die für Angelegenheiten der Berufsaufsicht zuständigen berufsständischen Kammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz einschließlich der für ihre Aufsicht zuständigen Stellen,
5. Finanzbehörden in Verfahren nach der Abgabenordnung,

6. Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie sonstige öffentliche Stellen im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen,
7. die Landeskartellbehörde und die Regulierungskammer des Freistaates Bayern sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
8. die kommunalen Spitzenverbände.

<sup>2</sup>Datei- und Aktenbestandteile der in Satz 1 genannten oder für Begnadigungsangelegenheiten zuständigen Stellen sind von der Auskunft nach Abs. 1 auch dann ausgenommen, wenn sie sich in Dateien oder Akten anderer öffentlicher Stellen befinden.

(5) Für die Auskunft werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben.